



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Regensdorf

0096-0022

~~6. Juni 1978~~

1341

an die Baudirektion

8. Juni 1978

B 2

Gemeinde Regensdorf

Baulinien an der verlängerten Affolternstrasse I. Kl. *Neue*

(ehemals Teilstück der Umfahrung Regensdorf - Westring)

Abschnitt Hönggerstrasse I. Kl. Nr. 2 bis Dällikerstrasse I. Kl. Nr. 7

Festsetzung

A. Zwecks Sicherung des Ausbaues der Affolternstrasse I. Kl. und deren geplanter Fortsetzung in Regensdorf sind Baulinien festzusetzen. Im einzelnen wird auf die detaillierte Schilderung der Vorlage in den Baudirektionsverfügungen Nrn. 497 vom 16. März 1972 und 1248 vom 27. Mai 1975 sowie im Regierungsratsbeschluss Nr. 6729 vom 29. Dezember 1976 verwiesen.

B. Der Gemeinderat Regensdorf stimmte der Baulinienvorlage am 5. März 1968 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese fand vom 13. Oktober bis 2. November 1969 in Regensdorf statt (Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 80 vom 10. Oktober 1969).

Gegen die Vorlage gingen elf Einsprachen ein, welche die Baudirektion mit Verfügung Nr. 497 vom 16. März 1972 abwies, soweit sie darauf eintrat. Einen gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs hiess der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 6647 vom 20. Dezember 1972 gut; er verhielt die Baudirektion dazu, die Einsprache des Rekurrenten materiell zu behandeln.

Mit Verfügung Nr. 1248 vom 27. Mai 1975 wies die Baudirektion auch diese Einsprache ab; dem dagegen eingereichten Rekurs gab der Regierungsrat nicht statt (vgl. RRB Nr. 6729 vom 29. Dezember 1976) und bestätigte den Entscheid der Baudirektion. Die Baulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der verlängerten Affolternstrasse I. Kl. (ehemals Teilstück der Umfahrung Regensdorf - Westring), Abschnitt Höggerstrasse I. Kl. Nr. 2 bis Dällikerstrasse I. Kl. Nr. 7, Gemeinde Regensdorf, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen Baulinien festgesetzt.

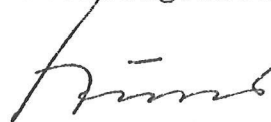
II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Regensdorf, unter Beilage eines unterzeichneten Planexemplars
- Sekretariat der Baudirektion
- Amt für Regionalplanung
- Kantonsingenieur
- Rechtsabteilung TA (8fach)
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur I, unter Beilage der Akten
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümerverzeichnis und Erläuterungen

Zürich, - 6. Juni 1978
Ko/stö 325'263

Der Kantonsingenieur:



/
er
So.

du.

BEZUG NUMMER VERFÜGT

7. JUNI 1978

DER KANTONALE INGENIEUR

